

Einzelheiten zur Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den Hausarzt

I. Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie gemäß § 73 b Abs. 2 Nr. 1 SGB V

Der HÄV-SH legt Struktur und Inhalt der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie fest, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 des HzV-Vertrages erforderlich sind. Es wird angestrebt, die Minimodule des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzterverband (IhF) e.V. („IhF“) zur Grundlage für die Qualitätszirkelarbeit zu machen. Die Moderatoren, die Qualitätszirkel leiten, müssen durch eine spezielle Schulung für die Fortbildung in der HzV besonders qualifiziert sein. Der HÄV-SH ist berechtigt, das IhF mit der Schulung von Moderatoren von Qualitätszirkeln zu beauftragen. Struktur und Inhalt der Qualitätszirkel sowie die Moderatorenschulungen entsprechen den Richtlinien der Ärztekammer.

Der HÄV-SH und die ÄGSH unterstützen den Hausarzt beim Anschluss an bestehende oder dem Zusammenschluss zu neuen Qualitätszirkeln in Region. Je Kalenderjahr muss der Hausarzt mindestens an zwei Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen und bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme je vollendete Halbjahr einen Qualitätszirkel besuchen.

II. Behandlung nach den für die hausärztliche Versorgung entwickelten evidenzbasierten praxiserprobten Leitlinien gemäß § 73 b Abs. 2 Nr. 2 SGB V

Der HÄV-SH wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien aus, nach denen die Behandlung in der HZV zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 des HzV-Vertrages erfolgt. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird auf der Internetseite des HÄV-SH unter www.bda-sh.de [BH oder der Internetseite des Deutschen Hausärzterverbandes unter www.hausaerzterverband.de im Bereich Fortbildungen unter IhF in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird fortlaufend weiterentwickelt. Der Hausarzt stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu. Der HÄV-SH wird den Hausarzt jeweils über eine Anpassung der Liste informieren.

III. Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 SGBV

Pro Kalenderjahr hat der Hausarzt mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der strukturierten hausärztlichen Fortbildung (ShF) zu besuchen. Weitere Informationen zur ShF erhält der Hausarzt unter www.hausaerzterverband.de. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme hat er je Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Hausärzte, die nicht bisher schon etwa 30 Kinder im Quartal behandelt haben und nun vermehrt auch Kinder behandeln wollen, sind verpflichtet, innerhalb der ersten 12 Monate ihrer Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung an einer Fortbildung im Bereich Pädiatrie teilzunehmen. Der Nachweis erfolgt gegenüber der Krankenkasse und dem HÄV-SH durch Selbstauskunft.

Der HÄV-SH legt insbesondere zur Hausarztzentrierung, Produktneutralität und Evidenzbasierung auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte i.S. von § 73 b Abs. 2 Nr. 3 SGB V fest, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächstherapie, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, Allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie. Hierzu

greift er auf die bestehenden Inhalte der Strukturierten hausärztlichen Fortbildung und Kompetenzerhaltung („ShFK“) des HÄV-SH oder des IhF zurück. Die ÄGSH ist verpflichtet, den HÄV-SH bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Die nach § 3 des HzV-Vertrages vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel zertifiziert bzw. organisiert. Die Zertifizierung entspricht den Richtlinien der Ärztekammer. Ausnahmen, z.B. für Veranstaltungen der Hochschule oder der Ärztekammer sind möglich, sofern sie den Kriterien der ShF entsprechen.

IV. Einführung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß § 73 b Abs. 2 Nr. 4 SGB V

Gemäß § 3 des HzV-Vertrages ist der Hausarzt zur Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagementsystems i.S. des § 73 b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet. Derzeit in der Praxis von Hausärzten eingerichtete Qualitätsmanagementsysteme genießen bis zum 30. Juni 2013 Bestandsschutz und erfüllen somit die Voraussetzung des § 3 des HzV-Vertrages. Vom 1. Juli 2013 an muss der Hausarzt ein Qualitätsmanagementsystem nachweisen, das den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils aktuellen Fassung entspricht (derzeit: Stand 18. Oktober 2005). Grundlage für die Empfehlung des HÄV-SH sind zusätzlich die hausärztlichen Kriterien zur Beurteilung von Qualitätsmanagementsystemen, die der Deutsche Hausärzteverband im Jahr 2003 verabschiedet hat. Diese Kriterien sind auf der Internetseite des HÄV-SH unter www.bda-sh.de oder unter www.hausaerzteverband.de abrufbar.

V. Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d) des HzV-Vertrages

Der Hausarzt ist verpflichtet, nicht nur formal durch Registrierung, sondern aktiv an allen hausärztlich relevanten strukturierten Behandlungsprogrammen der Krankenkasse teilzunehmen. Aktive Teilnahme des Hausarztes bedeutet die Information der HzV-Versicherten über diese Programme und die Motivation zur Teilnahme an diesen Programmen einschließlich der Einschreibung von HzV-Versicherten.

Hausärztliche relevante DMP im Sinne dieses HzV-Vertrages sind:

- DMP Diabetes mellitus Typ
- DMP KHK
- DMP Asthma bronchiale/COPD.

Kinder- und Jugendärzte sind nur zur aktiven Teilnahme am DMP Asthma bronchiale verpflichtet,

VI. Psychosomatische Grundversorgung gemäß § 3 Abs. 2 lit. c) des HzV-Vertrages

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. c) des HzV-Vertrages ist der Hausarzt zum Nachweis der Berechtigung zur Erbringung psychosomatischer Leistungen ab dem 1. Januar 2012 verpflichtet. Ab diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Qualifikation Voraussetzung für die Vertragsteilnahme. Erfolgt der entsprechende Nachweis der Qualifikation nicht oder nicht fristgemäß, ist der HÄV-SH gem. § 5 Abs. 3 lit. a) des HzV-Vertrages zur Beendigung der Vertragsteilnahme des Hausarztes verpflichtet.